

Kirchenkonzerte

Zu der Erklärung der Gottesdienstkongregation vom 5. 11. 1987 *

Heinrich Rennings, Trier

Bei den Themen, die der Gemeinsamen Synode (1971–1975) der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland zur Beratung vorgeschlagen wurden, tauchte immer wieder auch das Stichwort „Kirchenkonzerte“ auf. Es mehrten sich nämlich in den 60er Jahren die Angebote z. B. von Konzertagenturen an die Pfarreien, in den Kirchenräumen zu günstigen Bedingungen musikalische Veranstaltungen durchzuführen, deren – künstlerisch oft durchaus anspruchsvolles – Programm jedoch überwiegend oder fast ausschließlich Werke vorsah, die weder der liturgischen noch der geistlichen oder religiösen Musik zuzurechnen waren. In manchen Fällen konnte man den Eindruck gewinnen, die eine oder andere „religiöse“ Programmnummer sei nicht mehr als ein Alibi, um die Benutzung des Kirchenraumes zu rechtfertigen. Die Vorschläge für eine Stellungnahme der Synode ließen deutlich erkennen, daß nicht im mindesten beabsichtigt war, die traditionellen außerliturgischen Konzerte mit gottesdienstlicher Musik oder gar kirchenmusikalische Feiern und Andachten abzuschaffen; andererseits aber auch war die Überzeugung zu erkennen, daß der Kirchenraum nicht einfach für jede Art musikalischer Darbietungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Schwierigkeiten bereitete die Entscheidung, ob im konkreten Fall ein bestimmtes Programm als nicht in den Kirchenraum passend oder als zulässig zu bezeichnen sei. Die Synode hat seinerzeit davon abgesehen, eine eigene Stellungnahme abzugeben. Angesichts der Tatsache, daß „die Lage in den verschiedenen Gebieten unterschiedlich“ sei, empfahl sie den Liturgischen Kommissionen der Bistümer, entsprechende Richtlinien zu erarbeiten. Dafür zog sie zwei Grenzlinien, die in ihrer allgemeinen Richtigkeit zwar kaum Widerspruch herausfordern konnten, praktisch aber auch nicht viel weiter führten. Es sei davon auszugehen – stellt der Beschluß Gottesdienst 6.2 fest –, daß nicht „jedes beliebige Konzert im Kirchenraum am Platze ist, aber auch nicht jedes Konzert in der Kirche gottesdienstlichen Charakter haben muß“. Die zahlreichen Diözesanstellungen, die seit 1975 erschienen sind, unterscheiden sich in einzelnen Fragen – z. B. bezüglich der Zulässigkeit der üblichen Zeichen des Dankes (Beifall) in der Kirche –, stimmen aber im wesentlichen darin überein, daß sie die Unterscheidung zwischen „weltlichen“ und „religiösen“ Konzerten aufrechtzuerhalten versuchen und dementsprechend die Zulässigkeit bejahen oder ablehnen.

Das ist auch eine Grundlinie der von der Gottesdienstkongregation unter dem Datum des 5. 11. 1987 veröffentlichten Stellungnahme zu „Kirchenkonzerten“; für die zum Bedauern der Kongregation bei der Pressekonferenz kein deutscher Text vorlag; ein solcher stand auch den Vorsitzenden der Liturgiekommissionen des Sprachgebietes oder den Sekretariaten nicht zur Verfügung, weshalb alsbaldige Nachfragen zunächst nicht beantwortet werden konnten. Das Fehlen einer deutschen Fassung mag viel-

* Mit freundlicher Genehmigung der Redaktion GOTTESDIENST übernehmen wir hier einen Kommentar des Leiters des Liturgischen Instituts in Trier, Professor DDr. Heinrich Rennings, zur Erklärung der Gottesdienstkongregation über „Konzerte in Kirchen“ aus „Gottesdienst“, Heft 1, 1988, S. 1–3.

leicht darauf schließen lassen, daß die römische Stellungnahme nicht erstlich für das deutsche Sprachgebiet, sondern für andere Länder gedacht war und als willkommene Klarstellung gewertet werden darf.

Kriterien für die Bischofskonferenzen und Bischöfe

Der unterschiedlichen Situation in der Weltkirche wird die Stellungnahme mit insgesamt 11 Nummern dadurch gerecht, daß sie mehrfach ausdrücklich hervorhebt, Anhaltspunkte für die Interpretation der Bestimmungen des Kirchenrechtes geben (Nr. 3) und die einzelnen Bischöfe bei den pastoralen Entscheidungen unterstützen zu wollen, die diese selbst zu treffen haben (Nr. 4; 10). Das Dokument der Kongregation trifft keine neuen Regelungen, die über die Köpfe der Oberhirten der Teilkirchen sich z. B. direkt an die Pfarrer oder Konzertagenturen wenden würden. Rechtliche Grundlagen sind die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches in den cc. 1210, 1213 und 1222. Der Charakter des Dokumentes als Mitteilung von Besorgnissen und Empfehlungen sowie Anregung zum Erfahrungsaustausch zwischen den Teilkirchen geht auch daraus hervor, daß eine besondere Billigung des Papstes und ein Auftrag zur Publikation – wie bei höherrangigen Verlautbarungen rechtlicher Dimension – nicht erwähnt wird. Das Dokument entspricht insofern in etwa den Briefen, die im Zuge der nachkonziliaren Erneuerung und in Anwendung eines neuen kurialen Stils von Consilium und der Kongregation bei verschiedenen Gelegenheiten an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen bzw. der nationalen liturgischen Kommissionen gerichtet wurden.

Förderung von Musik und Gesang

Entgegen verschiedenen Vermutungen wäre es eine völlige Verkennung der Verlautbarung der Gottesdienstkongregation, in ihr eine „musikfeindliche Mafia“ am Werk zu sehen. Die Bedeutung des Gesangs und der Musik in der Liturgie wird anerkannt (Nr. 6), einschlägige Äußerungen der Liturgiekonstitution des Konzils und der in wichtigen Teilen nach wie vor höchst aktuellen Instruktion „Musicam sacram“ von 1967 werden zitiert. Ausdrücklich heißt es in Nr. 11, die Anordnungen dürfen „nicht als mangelndes Interesse für die Kunst der Musik aufgefaßt werden“.

Die in der Liturgiekonstitution in Art. 120 emphatisch formulierte Aussage zur liturgischen Funktion der Orgel wird in Nr. 7 der Verlautbarung – wieder ein wenig zu emphatisch – ausgeglichen. Daß „früher die Orgel die aktive Beteiligung der Gläubigen ersetzte“, vereinfacht doch wohl sehr stark einen – wenigstens in verschiedenen Teilkirchen – unterschiedlichen Sachverhalt. Die Beschränkung der Orgel auf die Begleitung des Gesangs in der Bußzeit, im Advent (nach Grundordnung des Kirchenjahres Nr. 39 doch eine „Zeit hingebender und freudiger Erwartung“) und bei der Totenliturgie spiegelt einen bestimmten Strang der Tradition wider, der weltweit wohl kaum aufrechterhalten werden kann.

Freilich wird auch klar ausgesprochen, daß es musikalische Kompositionen aus der Vergangenheit gibt, die nach der Liturgiereform nicht mehr oder nur noch selten Verwendung finden können (Nr. 6). Gerade für sie bieten außerliturgische Konzerte eine Chance der zeitgenössischen Vermittlung. Daß Gesang und Musik in den Kirchenräumen auch außerhalb des Gottesdienstes wichtige Instrumente und Formen der Ver-

kündigung und Glaubensstärkung sein können, wird in Nr. 9 hervorgehoben. Diese kirchenmusikalischen Veranstaltungen sind beispielsweise geeignet, „um auf die wichtigen liturgischen Feste einzustimmen oder ihnen auch außerhalb des Gottesdienstes größere Festlichkeit zu verleihen; um den besonderen Charakter der verschiedenen liturgischen Zeiten zu unterstreichen; um in den Kirchen eine Atmosphäre der Schönheit und Besinnung zu schaffen, die auch bei den der Kirche Fernstehenden die Hinnengung zu geistlichen Dingen fördert.“

Vereinbar und unvereinbar

Die Stellungnahme stützt sich bei der Suche nach Kriterien für Konzerte, die nicht im Kirchenraum stattfinden dürfen, auf c. 1210: „An einem heiligen Ort darf nur das zugelassen werden, was der Ausübung oder Förderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung dient, und ist das verboten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist.“

Diesen Grundsatz einzuschärfen ist ein Anliegen der Stellungnahme, das alle Unterstützung verdient. Die Schwierigkeit einer praktikablen Hilfe zur Unterscheidung ist freilich nicht zu verkennen. Die Aufzählung verschiedener, sich ergänzender und ausschließender Gesichtspunkte in Nr. 8 läßt den Kern des Problems erkennen. „Aus der ursprünglichen Bestimmung und dem Inhalt“ der Werke muß hervorgehen, daß sie religiös sind. Freilich: Ist die Tatsache, daß ein Werk zunächst nicht für den religiösen Gebrauch komponiert wurde, sondern für bestimmte profane Gelegenheiten, schon entscheidend für eine Verbannung aus dem Kirchenraum? Andererseits wird es auch Werke geben, die religiöse Texte oder gar biblische Vorgänge verwenden, ohne daß ihre Darbietung im Kirchenraum in jedem Fall als mit der Würde des Raumes vereinbar bezeichnet werden könnte. Bei der Nennung der Kriterien sollte man vielleicht noch die allgemeine Intention der Veranstalter in Betracht ziehen, die ergänzend zur Bewertung der einzelnen Programmpunkte hinzutrate. Eine von kirchlichen Institutionen organisierte Reise eines Sängerkhoes aus Indonesien z. B. mit dem Ziel, musikalische Inkulturationsversuche vorzustellen, verdient gewiß eine andere Beurteilung als ein rein kommerzielles Unternehmen mit exotischen Musikdarbietungen.

Zuständigkeit für die Zulassung

In den deutschen Richtlinien wird in der Regel die Entscheidung über die Veranstaltung dieser Konzerte im Kirchenraum dem Rector ecclesiae überlassen, der sich mit dem örtlichen bzw. regional zuständigen Kirchenmusiker zu beraten hat. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Ortsbischofs einzuholen. Diese Regelung dürfte sich bewährt haben. Sie kann durchaus auch in den Diözesanbestimmungen beibehalten werden, da die von der Verlautbarung der Kongregation vorgeschlagene Genehmigung durch den Ortsordinarius zu den Punkten gehört, die von diesem selbst näher bestimmt werden können (Nr. 10). Die Existenz so vieler, fachlich qualifizierter hauptamtlicher Kirchenmusiker in den Pfarreien und Dekanaten, wie sie in vielen Teilen des deutschen Sprachgebietes üblich ist, stellt eine besondere Situation innerhalb der Weltkirche dar. Die Kompetenz dieser Kirchenmusiker sollte in Anspruch genommen und eine Antragsflut bei den Generalvikariaten und Ordinariaten vermieden werden.

Eintritt frei?

Auch die Frage der Aufbringung der Kosten bei den Konzerten ist von Rom nicht entschieden (Nr. 10), sondern gehört zu den Punkten, die vom Ortsordinarius näher bestimmt werden können. Der Einsatz der Kongregation für den „freien Eintritt“ verdient Respekt und Beachtung. Wenn kirchenmusikalische Konzerte der Vertiefung des Glaubens und der Evangelisierung dienen sollen – demnach geistliche Vorgänge sind –, müssen sie unabhängig von einem Eintrittspreis allen Interessenten zugänglich sein. In diesem Punkt der Stellungnahme meint man das persönliche Engagement des Präfekten der Gottesdienstkongregation, Kardinal Augustin Mayer, zu spüren, dem als Ordensmann finanziell erkaufte Privilegien im Kirchenraum besonders widerstreben. Der Appell an die Musiker, auch ihrerseits die Konzerte als Dienst am Glauben zu verstehen und nicht erstlich als willkommene Verdienstmöglichkeit, liegt auf dieser Linie. Daß entstehende Unkosten und Auslagen gedeckt werden müssen, soll damit selbstverständlich nicht verkannt werden. Es bleibt in jedem Fall die Möglichkeit eines freiwilligen Unkostenbeitrags in Form einer Spende; die Erfahrung zeigt, daß bei sachgerechter Information dazu bei den Teilnehmern durchaus die Bereitschaft zur finanziellen Beteiligung besteht. Außerdem läßt die Kongregation es offen, daß in bestimmten Situationen vom Bischof auch eine Erhebung eines angemessenen Beitrages gestattet werden könnte, etwa durch den Verkauf von Programmen oder Eintrittskarten außerhalb des liturgischen Raumes (z. B. im Vorverkauf). Wenn einigen – offensichtlich etwas übereilten Äußerungen ohne genaue Kenntnis des Textes – der Eindruck erweckt wurde, die neue römische Verlautbarung gefährde die Kirchenkonzerte mit ihrer angeblichen Forderung nach völligem Verzicht auf eine finanzielle Beteiligung der Besucher, war das wohl ein Fehlalarm. Bei qualitativ überzeugenden Konzerten werden die Besucher in unserem Bereich immer bereit sein, ihren Beitrag zu leisten; obligatorische Eintrittspreise, verbunden mit kümmerlichen Darbietungen, werden stets ein Ärgernis bleiben.

Die Stellungnahme schließt mit einem Zitat aus der Botschaft des Zweiten Vatikanischen Konzils an die Künstler (8. 12. 1965): „Weigert euch nicht, euer Talent in den Dienst der göttlichen Wahrheit zu stellen! Die Welt, in der wir leben, braucht das Schöne, um nicht der Verzweiflung anheimzufallen.“